

Anbetracht des Kl bestünde, behauptet selbst dieser nicht.

Dass der Pilomat im Zeitpunkt der Annäherung des Kl an die Unfallstelle im Boden versenkt und daher nicht erkennbar war, ändert an der Beschilderungssituation nichts und konnte den Kl daher nicht zur Überzeugung führen, zum Befahren des Wegs berechtigt zu sein.

#### [Reichweite des Rechtswidrigkeitszusammenhangs]

Der RevWerber beruft sich weiters auf Judikatur, wonach der Rechtswidrigkeitszusammenhang eines Fahrverbots nur solche Gefahren hindern will, die das beschränkte Fahrverbot verhindern sollte. Diese Judikatur

betrifft Fälle, in denen ein Benutzer, der einen Verkehrsunfall verschuldete, dem Unfallgegner dessen unberechtigte Benutzung entgegenhielt. In diesem Zusammenhang wurde ausgesprochen, dass die durch ein beschränktes Fahrverbot zu verhindernde, spezifische Gefahr in der Massierung des Verkehrs auf einer Straße mit begrenztem Verkehrsteilnehmerbereich liege und diese Gefahr nicht verwirklicht sei, wenn sich der Unfall auch bei der Beteiligung eines berechtigten Verkehrsteilnehmers (Anrainers) ereignet hätte (2 Ob 7/07 d ZVR 2007/254 [Ch. Huber]; RIS-Justiz RS0027750). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Vielmehr geht es hier nicht um die Gefahren, die das beschränkte Fahrverbot verhindern sollte oder nicht, sondern um eine Absperrung zur Durchsetzung dieses Fahrverbots.

ZVR 2012/217

§§ 1, 3 Z 1,  
§ 9 EKHG

OLG Innsbruck  
5. 10. 2011,  
1 R 203/11 d  
(LG Feldkirch  
13. 7. 2011,  
56 Cg 44/11 t)

### → Haftungsausschluss nach § 3 Z 1 EKHG bei Skiliftunfall nach Erwerb einer nicht übertragbaren Skikarte

#### §§ 1, 3 Z 1, § 9 EKHG

Hatte ein später beim Zugang zum Lift verunfallter Skifahrer zuvor einem anderen Urlauber dessen nach den Beförderungsbedingungen „grundsätzlich nicht übertragbaren“ Fahrausweis wegen Nichtausnutzung verbilligt abgekauft, so erfolgte die Beförderung nicht nur gegen den Willen des bekl Lift-

unternehmers, sondern floss auch das Entgelt nicht dem Liftunternehmer, sondern (ausschließlich) dem Ersterwerber des Skipasses zu. Bei einem danach erlittenen Unfall steht dem Schwarzfahrer wegen § 3 Z 1 EKHG daher kein Anspruch aus der Gefährdungshaftung (§ 1 EKHG) gegen den Betreiber des Skilifts zu.

#### Sachverhalt:

##### [Erwerb einer nicht übertragbaren Skikarte]

Am 30. 12. 2007 ereignete sich im Skigebiet W im Bereich des Zugangs zum Skilift, der von der Bekl betrieben wird, ein Unfall, bei dem die Kl verletzt wurde. Die Kl begehrte deshalb die Zahlung von € 13.014,57 sA sowie die Feststellung der Haftung für alle künftigen unfallkausalen Schäden. Am Unfalltag hatte sie von einem Pensionsgast eine Drei-Tages-Karte mit Gültigkeit vom 28. 12. bis 30. 12. 2007 für € 20,- erworben. Auf der Rückseite der Liftkarte befand sich der Vermerk, dass die Liftkarte nicht übertragbar sei. Die Kl las die Beförderungsbedingungen jedoch nicht durch und wusste daher nicht, dass die Karte nicht übertragbar ist.

Wer – sei es auch gutgläubig – eine nicht übertragbare Liftkarte erwirbt, riskiert, dass ihm bei einem Unfall kein Anspruch aus der Gefährdungshaftung (§ 1 EKHG) zugutekommt.

##### [Unfallhergang]

Nachdem die Kl bereits direkt an der Schranke zum Einstieg gestanden war, erkannte sie, dass ihr 13-jähriger Sohn noch nicht nachgekommen war. Die Kl wollte zu ihrem Sohn zurück, der ein Problem mit dem Skistock hatte. Dies gelang ihr jedoch nicht, zum einen aufgrund des hinter ihr herrschenden Gedränges, zum anderen auch deshalb, weil sie sich bereits im Gefällebereich befand, sodass sie immer weiter nach vorne rutschte. Die Kl hielt sich mit ihrer li Hand am Haltegriff und wollte so verhindern, dass sie durch den Schranken auf das Förderband gelangte. Als sich der Schranken zum dritten Mal geöffnet hatte, glitt die Kl nach vorne und verlor das Gleichgewicht. Der vordere Teil der Skier erreichte daraufhin das Förderband und wurde von diesem nach vorne weggezogen. Gleichzeitig hielt sich die Kl jedoch noch am Haltegriff, wodurch sie eine starke Rücklage bekam und schlussendlich nach

hinten stürzte. In der Sturzphase wurde das Gesäß der Kl durch den Schranken zur li Seite in Richtung Zählrohr geschoben. Dadurch stürzte sie mit ihrer li Rippe auf die Zählleinrichtung und wurde möglicherweise noch vom sich nunmehr schließenden Schranken in der tieferen Position an das Zählrohr gedrückt. Durch den Sturz erlitt die Kl ua eine Rippenfraktur. Die Sesselfolgezeit, also die Zeit, in der ein Sessel dem anderen nachfolgt, beträgt 7,5 Sek. Die Öffnungszeit des Schrankens wiederum beträgt lediglich 2 Sek.

##### [Rolle des Liftbediensteten beim Unfall]

Die Kl ließ jedenfalls drei Öffnungsintervalle der Schranke vorübergehen, ehe sie zu Sturz kam. Zum Unfallzeitpunkt befand sich ein Liftbediensteter im unmittelbaren Bereich des Abstelltasters. Dessen Aufgabe ist es, die Einstiegsstelle und das Förderband laufend im Auge zu behalten, um allfällige Stürze sofort wahrzunehmen und darauf den Sessellift abstellen zu können. Der Stationsbedienstete hat weder auf die weggehenden Gäste Bedacht zu nehmen, insb dahingehend, ob diese auch den Sicherheitsbügel schließen, noch auf den Wartebereich. Der Bedienstete konnte erkennen, dass die Kl eine Schrankenöffnung verpasst hatte und ging davon aus, dass sie zu spät dran war. Den Sturz der Kl sah er nicht, bemerkte allerdings ihre Position in Rückenlage. Daraufhin stellte er den Lift sofort ab und kümmerte sich um die Kl. Für die Bekl und deren Bediensteten war der gegenständliche Unfall unvermeidbar und unabwendbar.

##### [E des ErstG]

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das OLG Innsbruck gab der Ber der Kl, in der sie ein 50%iges Mitverschulden einräumte, nicht Folge.

### Aus den Entscheidungsgründen: [Haftungsausschluss gem § 3 Z 1 EKHG gegenüber Schwarzfahrer]

Nach § 3 Z 1 EKHG ist dieses BG hins der befördernden Eisenbahn nicht anzuwenden, als der Verletzte zur Zeit des Unfalls durch die Eisenbahn (1) ohne den Willen des Betriebsunternehmers und (2) ohne ein diesem zufließendes, wenn auch unangemessenes Entgelt befördert wurde. Dieser Haftungsausschluss greift nur, wenn beide Voraussetzungen vorliegen (*Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> 523; *Fucik/Hartl/Schlosser*, Verkehrsunfall VI [2005] II/21). Sinn und Zweck dieses Haftungsausschlusses gegenüber dem „blinden Passagier“ liegt darin, dass dieser sich einerseits bewusst der Gefährdung aussetzt und daher auf eigene Gefahr handelt, andererseits auch keine Verschärfung der Haftung wegen des Bestehens eines vertraglichen Verhältnisses eingreift. Dass trotzdem die strenge Haftung Platz greift, wenn dem Unternehmer ein Entgelt zufließt, ist darauf zurückzuführen, dass dann der Halter dieselben Vorteile wie aus einer Beförderung mit seinem Einverständnis hat und ihm daher auch die schärfere Haftung zugemutet werden kann, uzw auch schon dann, wenn er bloß ein unangemessenes Entgelt erhält (*Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> 523). Für den Haftungsausschluss ist entscheidend, dass der Betriebsunternehmer die Beförderung des „Schwarzfahrers“ weder erlaubt noch aus ihr einen (wenn auch nur bescheidenen) Nutzen gezogen hat (*Apathy*, EKHG Rz 3 zu § 3).

Dass die Beförderung der Kl ohne Willen der Bekl erfolgte, wird von der Kl ohnehin nicht in Zweifel gezogen und ergibt sich daraus, dass die Liftkarte laut Beförderungsbedingungen nicht übertragbar war. Es bleibt daher zu prüfen, ob der Bekl für die Beförderung der Kl ein (wenn auch unangemessenes) Entgelt iSd § 3 Z 1 EKHG zugeflossen ist. Die Textierung des § 3 Z 1 EKHG lässt offen, in welcher Form und von wem das Entgelt dem Betriebsunternehmer zuzufließen hat. Es kann grundsätzlich auch von dritter Seite, zB von einem Arbeitgeber (SZ 40/25), erbracht werden. Nach hA muss es nicht notwendigerweise aufgrund eines Beförderungsvertrags geleistet werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass der „blinde Passagier“ die Leistung gerade als Gegenleistung für die Beförderung erbringen will und der Unternehmer sie als solche entgegennimmt. Maßgeblich ist daher, dass die Leistung nach der Parteiabsicht in einem Austauschverhältnis für die Beförderung steht (*Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> 524; *Apathy*, EKHG Rz 7 und 11 zu § 3; *Schauer in Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> VII, EKHG § 3 Rz 4).

Zunächst ist festzuhalten, dass der Betrag von € 20,-, den die Kl an den Pensionsgast zahlte, diesem, nicht jedoch der Bekl zugeflossen ist. Der Bekl war aber bereits das Entgelt für einen Drei-Tage-Pass zugekommen, der auch für den 30. 12. 2007 galt. Die von den ursprünglichen Vertragsparteien beabsichtigte Gegenleistung für dieses Entgelt war die Beförderung des Pensionsgasts. Beabsichtigte Gegenleistung dieses Entgelts war nicht die Beförderung der später verletzten Kl. Der Pensionsgast selbst hatte sich entschlossen, am 30. 12. 2007 die Gegenleistung der Bekl, nämlich die Beförderung mit deren Liftanlagen, nicht in Anspruch

zu nehmen. Dadurch, dass die Liftkarte nicht übertragbar war, konnte der Pensionsgast die von ihm bezahlte, noch ausstehende Gegenleistung der Bekl nicht auf die Kl übertragen. Die Kl hätte selbst eine neue Tageskarte erwerben müssen. Dieser Preis für eine neue Tageskarte ist der Bekl nicht zugeflossen. Die Bekl hatte zwar insofern einen Nutzen, als sie sich die Beförderung des Pensionsgasts ersparte, ein Entgelt als Gegenleistung für die Beförderung der Kl hat sie allerdings nicht erhalten. Daraus folgt, dass der Bekl kein Entgelt iSd § 3 Z 1 EKHG zugeflossen ist, sodass beide Voraussetzungen für den Haftungsausschluss gegeben sind und sich die Kl nicht erfolgreich auf eine Gefährdungshaftung nach EKHG stützen kann.

### [Entlastungsbeweis nach § 9 Abs 1 EKHG]

Selbst wenn man einen Haftungsausschluss nach § 3 Z 1 EKHG verneinen würde, könnte sich die Kl dennoch nicht erfolgreich auf die Gefährdungshaftung nach EKHG berufen. Ausgehend von den unbekämpften Feststellungen ist der Bekl nämlich der Entlastungsbeweis nach § 9 Abs 1 EKHG gelungen. Nach dieser Gesetzesstelle ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Einrichtungen der Eisenbahn und des Kfz beruhte. Als unabwendbar gilt ein Ereignis nach § 9 Abs 2 EKHG insb dann, wenn es auf das Verhalten des Geschädigten, eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten oder eines Tiers zurückzuführen ist, sowohl der Betriebsunternehmer oder Halter als auch die mit dem Willen des Betriebsunternehmers oder -halters beim Betrieb tätigen Personen jede nach den Umständen des Falls gebotene Sorgfalt beachtet haben und der Unfall nicht unmittelbar auf die durch das Verhalten eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten oder eines Tiers ausgelöste außergewöhnliche Betriebsgefahr zurückzuführen ist. Den Feststellungen zufolge war der Unfall sowohl für die Bekl als auch für deren Bediensteten unabwendbar und ist sohin als unabwendbares Ereignis iSd § 9 Abs 1 EKHG zu qualifizieren. Es lag weder ein Fehler in der Beschaffenheit noch ein Versagen der Schrankenanlage vor, da der gegenständliche Zugang eine allg übliche Konstruktion beim Betrieb mit Förderband darstellt und die Zugangsregelung zum Unfallzeitpunkt in Ordnung war. Aus der unbekämpften Urteilsannahme, dass sowohl für die Bekl als auch deren Bediensteten der Unfall unvermeidbar war, folgt zwingend, dass auch die nach § 9 Abs 2 EKHG gebotene Sorgfalt eingehalten wurde.

### [Auch keine außergewöhnliche Betriebsgefahr]

Entgegen der Rechtsmeinung der Kl geht der Unfall auch nicht unmittelbar auf eine durch nachdrängende Skifahrer ausgelöste außergewöhnliche Betriebsgefahr zurück. Unter einer außergewöhnlichen Betriebsgefahr ist eine durch die gewöhnliche Betriebsgefahr hervorgerufene besondere Gefahrensituation zu verstehen (RIS-Justiz RS0058461; *Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> 559). Der Unterschied zwischen gewöhnlicher und außergewöhnlicher Betriebsgefahr ist funktionell darin zu erblicken, dass zur gewöhnlichen Betriebsgefahr besondere Gefahrenmomente hinzutreten, die nach dem gewöhnli-

chen Ablauf der Dinge nicht schon durch den normalen Betrieb vorhanden waren (RIS-Justiz RS0058467). Dies ist nach höchstgerichtl Rsp etwa dann der Fall, wenn eine Schleppspur eines Skilifts durch einen hineinrutschenden anderen Skifahrer blockiert wird oder ein Liftbenützer im Einstiegsbereich eines Doppelsessellifts wegen seines gestürzten Mitpassagiers ebenfalls aus dem fahrenden Sessel stürzt (RIS-Justiz RS0058461 [T 3] und [T 4]). Im Gegensatz dazu führte das hier herrschende Gedränge lediglich dazu, dass es der Kl nicht mehr gelang, noch im Wartebereich zu ihrem Sohn zurückzusteuern. Dieser Vorgang betrifft aber nicht den Betrieb des Skilifts an sich und kann allein schon deshalb nicht zu einer außergewöhnlichen Betriebsgefahr führen. Der nachfolgende Unfall im Bereich der Schrankenanlage wurde den Feststellungen zufolge nur durch das Verhalten der Kl, nicht aber durch die andrängenden Skifahrer verursacht. Der Bekl kommt in Hinblick auf die Gefährdungshaftung nach EKHG daher auch die Haftungsbefreiung nach § 9 Abs 1 EKHG zugute.

#### [Zurechnung des Gehilfenverhaltens]

Die Kl stützt die Gehilfenhaftung ausdrücklich auf § 1313 a ABGB. Dies würde jedoch ein Vertragsverhältnis zwischen der Kl und der Bekl voraussetzen. Indem die Bekl durch einen Vermerk auf der Liftkarte und in den Beförderungsbedingungen bereits von vorneherein einen Vertragsabschluss durch Weitergabe der Liftkarte ausschloss, konnte die Kl einseitig durch Erwerb der Liftkarte vom Pensionsgast kein Vertragsverhältnis begründen. Eine Gehilfenhaftung der Bekl nach § 1313 a ABGB für das Verhalten des Stationsbediensteten scheidet daher aus. Der Haftungsausschluss nach § 3 Z 1 EKHG betrifft nur die Gefährdungshaftung, nicht jedoch Ersatzansprüche, die auf Verschulden beruhen. § 19 Abs 2 EKHG ordnet für Eisenbahnen eine über die §§ 1313 a und 1315 ABGB hinausgehende Gehilfenhaftung an. Der Halter haftet nach dieser Bestimmung für jedes Verschulden der Gehilfen, uzw auch dann, wenn mit dem Geschädigten kein Schuldverhältnis besteht (*Danzl*, EKHG<sup>8</sup> § 19 E 10 und 11). Auch aus § 19 Abs 2 EKHG ist für die Kl jedoch nichts zu gewinnen. Wie bereits oben ausgeführt, steht nämlich unbekämpft fest, dass für den Bediensteten der Bekl der gegenständliche Unfall unvermeidbar war. Daraus folgt, dass der Unfall für den Stationsbediensteten auch nicht

vermeidbar gewesen wäre, wenn er den Lift früher abgeschaltet hätte, ein Verschulden des Liftbediensteten liegt daher nicht vor. In dem die Kl weiter vorbringt, dass der Zugang zum Lift völlig blockiert gewesen sei und die Kl von hinten angeschoben worden sei, der Betriebsablauf völlig durcheinander gebracht worden sei und durchaus erhebliches Gefahrenpotenzial bestanden habe, entfernt sie sich von den getroffenen Feststellungen. Insofern ist die Rechtsrüge nicht ordnungsgemäß ausgeführt, sodass darauf nicht weiter einzugehen ist.

#### [Kein Anspruch wegen Verstoßes gegen die Verkehrssicherungspflicht]

Da ein Vertragsverhältnis zwischen der Kl und der Bekl nicht vorliegt, kann sich die Kl hins des Zählrohrs nicht auf nebenvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten berufen, sondern nur auf eine allfällige allg Verkehrssicherungspflicht der Bekl. Demnach hat derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung abzuwenden. Die Verkehrssicherungspflicht trifft denjenigen, der die Gefahr auch erkennen kann. Die allg Verkehrssicherungspflicht darf nicht überspannt werden und findet ihre Grenzen in der Zumutbarkeit (RIS-Justiz RS0022778; RS0023251). Entgegen den RM-Ausführungen der Kl fehlt es an Feststellungen dazu, dass das Zählrohr „gefährlich“ war. Nach dem übereinstimmenden bzw unbestrittenen Vorbringen der Parteien handelt es sich bei dem Zählrohr um eine ca 15 cm vorstehende Eisenstange, die waagrecht in Richtung Förderband aus dem Gestänge der Schrankenanlage hervorsteht. Dieses Zählrohr befindet sich damit in Flussrichtung des Benutzerstroms der Liftanlage und stellt keinerlei Hindernis dar. Den Feststellungen zufolge war dieses Eisenrohr durch eine Plastikkappe abgedeckt und stellte der gegenständliche Zugang eine allg übliche Konstruktion beim Betrieb mit Förderband dar. Von diesem Zählrohr geht daher sowohl bei bestimmungsgemäßem Gebrauch als auch im Fall eines Sturzes keine weitere Gefahr als zB von den anderen Metallstangen der Schrankenanlage oder den Schranken selbst aus. Die Bekl war daher nicht gehalten, dieses Zählrohr anders zu konstruieren oder abzulapern.

Aufgrund dieser Erwägungen ergibt sich, dass das ErstG die Haftung der Bekl ohne Rechtsirrtum verneint hat, weshalb der Ber kein Erfolg beschieden sein konnte.

#### Anmerkung:

1. Die Verletzte hat im konkreten Fall **durch Erwerb einer nicht übertragbaren Liftkarte den Schutz der Gefährdungshaftung verloren**. Sie behauptete, dass sie von der Nichtübertragbarkeit nichts wusste und die Rückseite der Liftkarte nicht gelesen habe. Da heutzutage Mehrtageskarten mit vorheriger Aufnahme eines Lichtbilds und einem degressiven Tarif angeboten werden, ist die Nichtübertragbarkeit der Regelfall. Auch muss unterstellt werden, dass eine langjährige Skifahrerin – wie die Kl – das wissen muss, auch wenn es sich um eine deutsche Staatsbürgerin gehandelt hat. Gem § 3 Z 1 EKHG ist eine Gutgläubensregelung nicht vor-

gesehen. Fraglich ist indes, ob jeder Verstoß gegen die Tarifbedingungen der Eisenbahn (oder eines Skiliftbetreibers) in der Tat die weitreichende Folge des Ausschlusses der Gefährdungshaftung nach sich zieht. Denkbar ist etwa, dass ein Bahnkunde irrtümlich den falschen Zug nimmt, für den sein Ticket – wegen der Zugbindung – keine Gültigkeit hat. Der vorliegende Fall war jedoch insoweit eindeutig.

2. Bemerkenswert ist, dass sich das OLG Innsbruck trotz Bejahung des Haftungsausschlusses nach § 3 Z 1 EKHG ausführlich damit beschäftigt hat, ob eine Haftung nach § 1 EKHG ohne den Haftungsausschluss gegeben gewesen wäre. Folgerichtig ist das nicht. ME be-

stehen auch Bedenken gegen das insoweit judizierte Ergebnis. Die Unabwendbarkeit des Ereignisses wird aus der „unbekämpften Urteilsannahme“ abgeleitet, „dass sowohl für die Bekl als auch deren Bediensteten der Unfall unvermeidbar war“. Ersteres ist unzutreffend: Die Kl hat gerade das beanstandet. Und Letzteres ist eine Schlussfolgerung, die auf tönernen Füßen steht:

3. Einerseits war es gemäß dem ErstG Aufgabe des Bediensteten, die Einstiegstelle und das Förderband laufend im Auge zu behalten; andererseits findet sich die Feststellung, dass der Bedienstete weder auf die weg-fahrenden Gäste Bedacht zu nehmen hatte noch auf den Wartebereich. Ist das nicht widersprüchlich? Bei Licht betrachtet ist es wohl Aufgabe des Bediensteten, den gesamten Bereich im Auge zu behalten und bei Komplikationen möglichst rasch zu reagieren. Selbst wenn ihm das qua Weisung nicht auferlegt worden sein sollte, läge insofern ein Organisationsdefizit der Betreiberin vor.

4. Und nun kommt der **springende Punkt**: Maßgeblich ist gem §§ 1, 9 Abs 2 EKHG nicht, ob ein Verschuldensvorwurf gegeben ist, sondern lediglich, ob ein supersorgfältiger Betreiber eines Skilifts den Unfall dieser Schwere auch nicht hätte verhindern können. Wenn der Stationsbedienstete – wie von der Kl unwidersprochen behauptet – diese mehr als 20 Sek aus dieser Lage nicht befreit und den Lift nicht abgestellt hat,

liegt dieses supersorgfältige Verhalten mE gerade nicht vor. Dass ihm nach der Verschuldenshaftung gem § 1295 ABGB kein individueller Vorwurf gemacht werden kann, mag zutreffen; darauf kommt es für die Einstandspflicht nach § 1 EKHG aber nicht an.

5. Nach der Logik der E – Haftungsausschluss nach § 3 Z 1 EKHG – hätte das eigentlich gar nicht mehr geprüft werden müssen. Bedeutung hat es indes doch, weil es darauf für den Schadenersatzanspruch gegenüber dem Verkäufer ankommt. Der Verkäufer hat einen für den Erwerber wertlosen Skipass veräußert, weil dieser nicht übertragbar war. Dass die Kl das Entgelt von € 20,- deswegen zurückverlangen kann, ist eine Petitesse. Viel gravierender ist der Anspruch auf den infolge dieses „Mangels“ hervorgerufenen Folgeschaden, nämlich den Verlust des Schadenersatzanspruchs aus der Gefährdungshaftung. Und dafür kommt es darauf an, ob ein solcher Anspruch gegeben war, wenn die Verletzte einen gültigen Skipass gehabt hätte, was mE im Gegensatz zur Ansicht des OLG Innsbruck zu bejahen ist. Die Verhökering eines nicht übertragbaren Skipasses und die Vereinnahmung von € 20,- kann den Veräußerer somit teuer zu stehen kommen. Das dürfte nicht jeder, der keine Lust mehr zum Skifahren hat und aus dem noch nicht abgelaufenen Skipass noch ein wenig Kleingeld machen will, bedenken.

*Christian Huber, RWTH Aachen*

## Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

### → StVO

#### § 1 und § 2 Abs 1 Z 1 StVO

ZVR 2012/218

**Parkhaus ist keine Landfläche und somit keine Straße**  
Straßen sind Landflächen, die dem Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr dienen, also der räumlichen Fortbewegung von einem Ort zu einem anderen Ort durch Personen oder Fahrzeuge (aus den vielfältigsten Motiven), wobei als Zweck der Fortbewegung die Raumüberwindung im Vordergrund stehen muss. Steht ein anderer Zweck als der der Raumüberwindung im Vordergrund und ist die Raumüberwindung lediglich Nebenzweck, dann kann eine Landfläche, die einem solchen „anderen Zweck“ dient, nicht als Straße iSd StVO qualifiziert werden (vgl Erk 20. 5. 2003, 2003/02/0073). Auch wenn ein Parkhaus eine bestimmte Landfläche in Anspruch nimmt, ist unzweifelhaft, dass ein anderer Zweck als jener der Raumüberwindung – nämlich der des Abstellens und Parkens von Fahrzeugen in diesem Gebäude – im Vordergrund steht. § 1 Abs 1 StVO ist in diesem Fall nicht anwendbar und es fehlt daher eine rechtliche Grundlage für eine Bestrafung nach § 24 Abs 1 lit b leg cit.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid der bel Beh wurde der Bf für schuldig erachtet, er habe am 24. 2. 2011 von 14.25 bis 14.40 Uhr in einem näher genannten Parkhaus im 1. Stock des Gebäudes an einem näher genannten

Ort auf einer Verbindungsbrücke ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug abgestellt. Er habe dadurch § 24 Abs 1 lit b iVm § 23 Abs 2 und § 9 Abs 7 StVO verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe von € 45,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) verhängt wurde.

In der Begründung dieses Bescheids wurde ua ausgeführt, der Bf habe die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen, weil auf Lichtbildern das vom Bf abgestellte Fahrzeug auf der Verbindungsbrücke im gegenständlichen Parkhaus außerhalb der Bodenmarkierung zu sehen sei. Der Bf habe den Tatbestand des § 24 Abs 1 lit b StVO erfüllt, wonach das Halten und Parken ua auf Brücken verboten sei.

Der VwGH erwog über die eingebrachte Beschwerde:

Der Bf wende in der Beschwerde ua ein, er habe sein Fahrzeug in einem Parkhaus abgestellt. Parkhäuser seien aber keine Landflächen und auch keine im Zuge von Landflächen befindlichen baulichen Anlagen und somit auch keine Straßen. Abgesehen davon dienten Parkhäuser als Abstellmöglichkeit und nicht zur Raumüberwindung. Die StVO sei somit nicht auf Parkhäuser anwendbar, sodass sich die Strafbefugnisse der Exekutive nicht auf Parkhäuser erstreckten. Die sich im gegenständlichen Parkhaus befindende sogenannte „Verbindungsbrücke“ sei Teil des Gebäudes, sodass auch sie vom Begriff „Parkhaus“ mitumfasst sei.

Gem § 1 Abs 1 StVO gelte dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche würden Straßen gelten, die von